

Satzung der Stadt Delmenhorst über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an Straßen (Sondernutzungsgebührensatzung)

Die Satzung wurde im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems vom 05.07.1985, S. 687, bekannt gemacht und ist am 06.07.1985 in Kraft getreten.

Die Satzung wurde geändert durch:

- die 1. Änderungssatzung vom 14.06.1988, bekannt gemacht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems vom 24.06.1988, S. 677; die Änderungssatzung ist am 25.06.1988 in Kraft getreten;
 - die 2. Änderungssatzung vom 11.12.1996, bekannt gemacht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems vom 20.12.1996, S. 1723; die Änderungssatzung ist am 21.12.1996 in Kraft getreten;
 - die 3. Änderungssatzung vom 11.12.1997, bekannt gemacht im Delmenhorster Kreisblatt am 19.12.1997, S. 24; die Änderungssatzung ist am 02.01.1998 in Kraft getreten;
 - die Euro-Einführungssatzung vom 26.03.2001, bekannt gemacht im Delmenhorster Kreisblatt am 19.04.2001, S. 32, berichtigt am 09.11.2001, S. 16; die Änderungssatzung ist - soweit hier relevant - am 01.01.2002 in Kraft getreten;
 - die Änderungssatzung vom 17.12.2004, bekannt gemacht im Delmenhorster Kreisblatt am 20.12.2004, S. 18; die Änderungssatzung ist am 01.01.2005 in Kraft getreten;
 - die Änderungssatzung vom 17.01.2006, bekannt gemacht im Delmenhorster Kreisblatt am 21.01.2006, S. 12; die Änderungssatzung ist am 22.02.2006 in Kraft getreten;
 - die Änderungssatzung vom 13.11.2009, bekannt gemacht im Delmenhorster Kreisblatt am 16.11.2009, S. 7; die Änderungssatzung ist am 17.11.2009 in Kraft getreten;
 - die 7. Änderungssatzung vom 25.11.2010, bekannt gemacht im Delmenhorster Kreisblatt am 04.12.2010, S. 28; die Änderungssatzung ist am 01.01.2011 in Kraft getreten.
-

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 Abs. 1 Nrn. 4 und 7 und § 83 Abs. 1 Nieders. Gemeindeordnung (NGO), des § 21 Nieders. Straßengesetz (NStrG) vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359) und des § 8 Abs.3 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) vom 01.10.1974 (BGBl. I S. 2413), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.06.1980 (BGBl. I S. 649), in Verbindung mit der Satzung der Stadt Delmenhorst über die Sondernutzung an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten (Sondernutzungssatzung) vom 26.06.1985 hat der Rat der Stadt Delmenhorst folgende Sondernutzungsgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Für Sondernutzungen in Ortsstraßen (§ 47 NStrG) und in Ortsdurchfahrten von Bundes- und Landesstraßen werden Sondernutzungsgebühren nach folgenden Bestimmungen erhoben:

(2) Ist für den Ansatz einer Gebühr durch den Tarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstgebühr) bestimmt, so ist bei Festsetzung der Gebühr neben Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch auch der wirtschaftliche Vorteil der Sondernutzung zu berücksichtigen.

§ 2 Gebührenpflicht

(1) Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist. Sondernutzungen, die nach § 7 der Sondernutzungssatzung vom 26.06.1985 keiner Erlaubnis bedürfen und Sondernutzungen, die im Tarif nicht aufgeführt sind, bleiben gebührenfrei.

(3) Als beanspruchte Verkehrsfläche im Sinne des Tarifes gilt bei festen Ständen, Gerüsten und dergleichen die Grundfläche des Standes, des Gerüsts usw., beim Verkauf im Umherziehen und beim Abstellen von Werbewagen die Grundfläche des Fahrzeuges oder bei Personen ohne Fahrzeug ein Quadratmeter. Das Gleiche gilt beim Umhertragen und Umherfahren von Plakaten oder ähnlichen Ankündigungen.



Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Delmenhorst

- 2 -

(4) Soweit die Gebühr nach Einheiten (Quadratmetern, laufenden Metern, Tagen, Monaten und Jahren) bemessen wird, ist jede angefangene Einheit voll zu berechnen.

(5) In Wahlkampfzeiten (2 Monate vor dem Wahltag) bleiben erlaubnispflichtige Sondernutzungen durch politische Parteien, sonstige politische Vereinigungen, Wählergruppen und Einzelbewerber, die sich an der Wahl beteiligen wollen, gebührenfrei.

§ 3 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind
- a) der Antragsteller,
 - b) der Erlaubnisnehmer, auch wenn er den Antrag nicht selbst gestellt hat.
- (2) Sind mehrere Personen Gebührensschuldner, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht

- a) für Sondernutzungen auf Zeit: Bei Erteilung der Erlaubnis für deren Dauer,
- b) für Sondernutzungen auf Widerruf: Erstmals bei der Erteilung für das laufende Kalenderjahr, für nachfolgende Jahre jeweils am 1. Januar,
- c) für Sondernutzungen, für die bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis bereits erteilt war, mit Inkrafttreten dieser Satzung,
- d) für unerlaubte Sondernutzungen mit deren Beginn.

§ 5 Fälligkeit der Gebührensschuld

- (1) Die Gebührensschuld wird fällig
- a) bei Sondernutzungen auf Zeit bis zu einem Jahr für deren Dauer bei Erteilung der Erlaubnis,
 - b) bei Sondernutzungen auf Zeit über ein Jahr hinaus und bei Sondernutzungen auf Widerruf erstmalig für das laufende Kalenderjahr bei Erteilung der Erlaubnis, für die nachfolgenden Kalenderjahre jeweils am 15. Januar des jeweiligen Kalenderjahres.
- (2) Die Gebühren können im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen werden.

§ 6 Gebührenerstattung

(1) Wird eine auf Zeit erteilte Sondernutzung vorzeitig vom Berechtigten aufgegeben, besteht kein Anspruch auf Ermäßigung sowie Erstattung bzw. teilweiser Erstattung entrichteter Gebühren.

(2) Die entrichteten Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerrufen wird, die vom Gebührenschuldner nicht zu vertreten sind.

§ 7 Stundung, Herabsetzung, Erlass sowie gebührenfreie Nutzungen

Stellt die Erhebung der Sondernutzungsgebühr im Einzelfall eine unbillige Härte dar, so kann die Stadt Stundung, Herabsetzung oder Erlass gewähren. Sondernutzungen für Veranstaltungen, die im städtischen Interesse liegen, wie z.B. das Stadtfest, der Hökermarkt, das Kartoffelfest, die Eiszeit, sind gebührenfrei.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Sondernutzungsgebührensatzung vom 15.12.1975 außer Kraft.

Delmenhorst, den 26.06.1985
STADT DELMENHORST

Löwe
Oberbürgermeister

Dr. Cromme
Oberstadtdirektor



Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Delmenhorst

- 3 -

Gebührentarif

Der Gebührentarif zur Sondernutzungsgebührensatzung wird wie folgt ergänzt bzw. geändert:

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr €
1	Betrieb von Straßenhandelsstellen, Aufstellen von Warenauslagestellen, Verkaufsständen (einschl. Kassieren vor Ort im Fußgängerzonenbereich) usw. durch anliegende Geschäfte je qm Verkehrsfläche	15,50 monatlich
2	Aufstellen von mobilen Werbeträgern (z.B. Preisverzeichnissen, Werbetafeln, Werbewagen) durch anliegende Geschäfte a) für einen Werbeträger b) jeder weitere Werbeträger c) jeder Fahrradständer mit Werbung	10,00 monatlich 25,00 monatlich 25,00 monatlich
3	a) Aufstellen von mobilen kostenpflichtigen Kinderspielgeräten b) Aufstellen von mobilen kostenfreien Kinderspielgeräten	5,00 monatlich gebührenfrei
4	Aufstellen von Blumenkübeln o.ä.	gebührenfrei
5	Errichten von Freisitzen zu gewerblichen Zwecken a) April bis September je qm Verkehrsfläche b) Oktober bis März je qm Verkehrsfläche	2,50 monatlich 0,50 monatlich
6	Weihnachtsbaumhandel je qm Verkehrsfläche	0,10 täglich, mind. je Verkaufszeitraum 10,00
7	Nutzung des Rathausplatzes (Marktplatzes) a) Gesamter Platz b) $\frac{3}{4}$ Platz c) $\frac{1}{2}$ Platz d) $\frac{1}{4}$ Platz Nutzung des Schweinemarktes Nutzung des Parkplatzes „Am Stadion“ Nutzung des Rathausbrunnenplatzes Nutzung des Bismarckplatzes Nutzung des Bahnhofsplatzes (Höhe delbus)	102,00 täglich 76,00 täglich 51,00 täglich 25,00 täglich 51,00 täglich 51,00 täglich 51,00 täglich 51,00 täglich 51,00 täglich
8	Nutzung der Graftwiesen als Veranstaltungsgelände je qm Verkehrsfläche	0,10 täglich
9	Nutzung der Graftwiesen durch Zirkusunternehmen o.ä. Unternehmen a) durch Kleinzirkusse b) andere Zirkusse	51,00 täglich 150,00 täglich
10	Aufstellung von Wertstoffcontainern Je qm Verkehrsfläche	0,10 täglich
11	Musikdarbietungen o.ä von Einzelvortragern oder Gruppen	gebührenfrei
12	Tanz- und Sportvorführungen	gebührenfrei



Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Delmenhorst

- 4 -

13	Aufstellen von Warenautomaten, Vitrinen, Schaukästen, soweit sie die Maße in der Anlage II Ziffer 4 der Sondernutzungssatzung überschreiten je qm Verkehrsfläche	6,00 monatlich
14	a) Anbringen von Schriftbändern, Lichterketten und Girlanden b) Aufstellen von Werbe- oder Veranstaltungszelten, Podesten, Laufstegen je qm Verkehrsfläche	gebührenfrei 0,25 täglich
15	Aufstellen von Bauzäunen, Baubuden sowie die Lagerung von Baustoffen je qm Verkehrsfläche	3,00 monatlich
16	Aufstellen von Gerüsten und Baumaschinen je qm Verkehrsfläche	2,00 monatlich
17	Aufstellen von Schuttcontainern je qm Verkehrsfläche	0,50 wöchentlich
18	Nutzung der Straße während des Einbaus von a) Kanälen und Leitungen, soweit sie nicht der öffentlichen Versorgung dienen je angefangene 100 lfd. Meter b) Öltanks je qm Verkehrsfläche Jede sonstige Art des Aufbruchs des Straßenkörpers je qm Verkehrsfläche	8,00 monatlich 1,00 monatlich 1,00 monatlich
19	Errichten von Erkern, Balkonen, Simsen, Vordächern, Markisen, Kellerlichtschächten, Biereinwurfsvorrichtungen sowie Anlagen, die in den Straßenraum hineinragen, soweit sie nicht unter Anlage II Ziffer 4 Sondernutzungssatzung fallen je qm Verkehrsfläche	5,00 jährlich
20	Aufstellen von Altkleider-Containern	10,00 bis 80,00 monatlich
21	Aufstellen von Postablagekästen	60,00 jährlich
22	a) Aufstellen von Informationsständen durch Vereine, Verbände, Schulen und Kindergärten oder ähnliche Einrichtungen b) Aufstellen von Verkaufsständen durch Vereine, Verbände, Schulen und Kindergärten oder ähnliche Einrichtungen (für gemeinnützige Zwecke) max. 2 x im Jahr c) Jede weitere Aufstellung von Verkaufsständen pro lfd Meter	gebührenfrei gebührenfrei 3,00 täglich
23	Inanspruchnahme öffentlicher Fläche aus Anlass von Promotionsaktionen (z.B. Neueröffnung von Geschäften, Jubiläen) - max. 3 Tage	5,00 täglich
24	Sondernutzungen, die nicht unter den vorstehenden Tarifstellen aufgeführt sind	5,00 bis 250,00

